

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

Stellungnahme bezüglich der Einstellungen der Ermittlungen im Tatkomplex Colonia Dignidad

Berlin, Dezember 2020

Inhalt

1. Hintergrund – Ein Umriss der Geschichte der Colonia Dignidad	1
2. Juristische Aufarbeitung des Falles Hartmut Hopp in Deutschland	4
3. Kritik an der Einstellung der Ermittlungen.....	5
a) Morde in der Colonia Dignidad	6
b) Hopps Position in der Colonia Dignidad und seine Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der DINA	9
aa) Hopps Stellung und Funktion innerhalb der Colonia Dignidad	9
bb) Hopps Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der DINA.....	11
c) Hartmut Hopps Beihilfe zu den in der Colonia Dignidad begangenen Morden.....	12
aa) BGH-Rechtsprechung zu nationalsozialistischen Konzentrationslagern	13
bb) Fazit – Die Staatsanwaltschaft Krefeld hat sich ihrer Verantwortung entzogen.....	14
d) Fazit – die Durchführung von umfassenden strukturiert und gezielt geführten Ermittlungsschritten ist unumgänglich	15
4. Exkurs: Die Taten des Pinochet-Regimes sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren	17
a) Verbrechen gegen die Menschlichkeit als völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Verbrechen	17
b) Verfahren in anderen europäischen Staaten.....	18
c) Fazit – Deutschland als sicherer Hafen für Täter*innen von Völkerrechtsverbrechen	20

Am 06. Mai 2019 gab die Staatsanwaltschaft Krefeld die Einstellung des bei der Behörde anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen Harmut Hopp bekannt.¹ Seit fast acht Jahren war gegen das ehemalige Führungsmitglied der Colonia Dignidad und Arzt der Sektensiedlung in Chile wegen des Verdachts der Beteiligung an mehrfachem Mord, sexuellem Missbrauch und schwerer Körperverletzung ermittelt worden. In diesen Ermittlungen hat es die Staatsanwaltschaft versäumt, Beweisstücken, die an die Behörde herangetragen wurden, ausreichend nachzugehen. Der Beschluss, die Ermittlungen nun einzustellen, ist daher nicht nachvollziehbar und aus mehreren Gründen zu kritisieren. Gemeinsam mit Betroffenen hat ECCHR-Partneranwältin Petra Schlagenhauf Beschwerde gegen die Ermittlungseinstellung eingelegt, welche nun von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf zurückgewiesen wurde.²

Beide Entscheidungen sind ein weiterer schwerer Schlag für all jene, die von den in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen betroffen sind und jene, die sich für eine Aufklärung dieser Verbrechen einsetzen. Die Zusammenarbeit der Colonia Dignidad mit dem Geheimdienst des chilenischen Diktators Pinochet, die Folter und das Verschwinden von politischen Gegnerinnen und Gegnern und der über Jahrzehnte andauernde Missbrauch von Bewohnenden der Sektensiedlung drohen nun endgültig im Verborgenen zu bleiben. Damit manifestiert sich eins der unrühmlichsten Kapitel deutscher Justizgeschichte seit der Nachkriegszeit wohl für immer.

1. Hintergrund – Ein Umriss der Geschichte der Colonia Dignidad

Die Colonia Dignidad gründete sich in den frühen 1960er Jahren in Chile. 1961 folgte eine Gruppe Deutscher dem Prediger Paul Schäfer in das südamerikanische Land. Vor seiner Ausreise nach Chile war Schäfer in Westdeutschland als Laienprediger aktiv, wo er sich jedoch zunehmend mit Vorwürfen der sexuellen Belästigung und des Missbrauchs von Minderjährigen konfrontiert sah. Als schließlich auf Grundlage dieser Vorwürfe ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde,³ fasste Schäfer den Entschluss, auszureisen. So entzog er sich bereits dann zum ersten Mal der deutschen Justiz.

Im Süden Chiles, in der Nähe der Kleinstadt Parral, wurden riesige Ländereien aufgekauft. Es entstand eine Sektensiedlung, die nach außen streng abgeriegelt war und oftmals als Staat im Staate beschrieben wird.⁴ Bis 1963 folgten Schäfer bereits ca. 300

¹ Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Krefeld, verfügbar über www.sta-krefeld.nrw.de/behoerde/presse/Presseerklaerung-zu-3-Js-753-11-Ermittlungsverfahren-gegen-Hartmut-H.pdf (letzter Zugriff 11.11.2019).

² Pressemitteilung 6/20 vom 9. Dezember 2020 der Generalstaatsanwalt Düsseldorf zur Beschwerdeentscheidung hinsichtlich der Einstellung des bei der Staatsanwaltschaft Krefeld geführten Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Hartmut H. wegen Beihilfe zum Mord u.a, www.gsta-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilung-Nr_-6_20-091220.pdf.

³ Staatsanwaltschaft Bonn, AZ 173/61. Siehe auch Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943, S. 2.

⁴Vgl. z.B. Niels Biedermann mit Judith Strasser und Julian Poluda, "Colonia Dignidad" – Psychotherapie im ehemaligen Folterlager einer deutschen Sekte, in: Zeitschrift für Politische Psychologie, Jg. 14 (2006), Nr. 1+2, S. 111-127.

Anhängerinnen und Anhänger aus Deutschland. Unter dem Deckmantel eines landwirtschaftlichen Mustergutes und der wohltätigen Arbeit für die Bevölkerung der Gegend baute Sektensiedlungschef Paul Schäfer ein System der Überwachung, Bestrafung und gegenseitigen Bespitzelung unter den Siedlerinnen und Siedlern auf. Binnen weniger Jahre hatte Paul Schäfer eine abgeschottete Parallelgesellschaft geschaffen, die es ihm jahrzehntelang ermöglichte, seine päderastischen Neigungen straflos auszuleben und regelmäßig Jungen zu vergewaltigen und sexuell zu missbrauchen.

Da er ein solches System nicht alleine aufrechterhalten konnte, weihte Schäfer einen kleinen Kreis von engen Vertrauten in seine Machenschaften ein. Diesem kleinen Kreis waren die Vorgänge innerhalb der Sektensiedlung bekannt; die Mitglieder waren an der Planung und Koordinierung von unzähligen Straftaten beteiligt. Mit der Zugehörigkeit zu diesem Kreis kamen gewisse Privilegien einher, die den gewöhnlichen Siedlungsbewohnenden vorenthalten wurden, wie zum Beispiel die Erlaubnis, das Siedlungsgelände eigenständig zu verlassen und Spanisch zu lernen. Zu dieser Gruppe gehörte auch Hartmut Hopp, auf dessen konkrete Position in Teil 3b) dieser Stellungnahme eingegangen wird.

Dieser Gruppe gegenüber stand die große Zahl der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner, die unterdrückt, gefoltert und ausgebeutet wurden. Um sie gefügig zu machen, wurden ohne Indikation und unter Zwang Psychopharmaka verabreicht. Sexuelle Unterdrückung wurde zum Herrschaftsmittel⁵; familiäre, freundschaftliche oder sexuelle Beziehungen untereinander wurden verboten. Im Rahmen einer pseudoreligiösen „Heilslehre“, die jegliche Art von privatem Besitz untersagte, musste harte Arbeit ohne Entlohnung geleistet werden. Prügelstrafen, Elektroschockbehandlung und die systematische Verabreichung von Psychopharmaka waren an der Tagesordnung.

Nach dem Sturz von Salvador Allende am 11. September 1973 kam es zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Geheimdienst von Diktator Pinochet, der „Dirección de Inteligencia Nacional“ (DINA), und Schäfer und seinem Vertrautenkreis. In der Siedlung wurde ein Lager der DINA eingerichtet, das für Inhaftierungen, Verhöre, Misshandlungen und Folter von Oppositionellen genutzt wurde, und schon bald war die Colonia Dignidad einer der wichtigsten Stützpunkte der Geheimpolizei im Süden Chiles. Dutzende von Regimekritikerinnen und -kritikern wurden mutmaßlich auf dem Gelände ermordet und sind bis heute verschwunden. Sowohl der Chef des Geheimdienstes, Manuel Contreras, als auch Pinochet selbst frequentierten das Sektensiedlungsgelände.⁶

Allein die Führungsriege der Colonia Dignidad wusste von der Zusammenarbeit mit der DINA. Sektensiedlungsführer Paul Schäfer und seine Vertrauten schirmten die Zusammenarbeit mit dem chilenischen Geheimdienst von dem Großteil der übrigen

⁵ Vgl. z.B. Friedrich Paul Heller, Colonia Dignidad: von der Psychosekte zum Folterlager, Stuttgart 1993.

⁶ Siehe z.B. Gerichtsurteil vom 27.11.2008, Sonderrichter Jorge Zepeda, Berufungsgericht Santiago (Corte de Apelaciones de Santiago, „Ermordung von Miguel Angel Becerra in der ehemaligen Colonia Dignidad“, AZ: 12.293.2005). Miguel Angel Becerra war als Agent der DINA in der Colonia Dignidad stationiert. Da er aussteigen wollte, wurde er von der Colonia Dignidad ermordet. Drei Mitglieder der Colonia Dignidad wurden dafür zu Haftstrafen von 7 Jahren (Paul Schäfer) bzw. 541 Tagen verurteilt.

Bewohnerinnen und Bewohner streng ab. Um Verborgenheit zu sichern, verkehrten Agentinnen und Agenten auf dem Siedlungsgelände in Zivilkleidung. Als Gefängnis und Folterstätte wurde der Kartoffelkeller gewählt, der zwecks dafür umgebaut wurde und nach außen hin unscheinbar war. Erschießungen von Oppositionellen fanden vornehmlich zur Nachtzeit und in einem abgelegenen Teil des weitläufigen Siedlungsgeländes statt; die Leichen wurden unter Mithilfe auserwählter Personen in Massengräbern vergraben. Um die Spuren zu verwischen, wurden sie wenige Jahre später, 1978, wieder ausgegraben und anschließend sorgfältig verbrannt.

Obwohl das Vorgehen in der Sektensiedlung in diplomatischen Kreisen bekannt war und es zum Teil auch öffentliche Berichterstattungen darüber gab⁷, konnte die Colonia Dignidad als Ort schwerster Menschenrechtsverbrechen weitgehend unbehelligt bestehen. Die Bundesrepublik hätte seit spätestens Mitte der 1960er Jahre wissen müssen, dass es in der Sektensiedlung zu massenhaften Menschenrechtsverbrechen gekommen ist.⁸ Zudem war Schäfer den deutschen Behörden wie eingangs dargestellt bereits bei seiner Ausreise aus Deutschland als potentieller Sexualstraftäter bekannt. Nichtsdestotrotz ist die deutsche Justiz nicht tätig geworden. Erst in den 1990er Jahren wandten sich die Familien von in der Colonia Dignidad misshandelten chilenischen Jungen an die chilenischen Behörden und der Druck gegen die Führung der Sektensiedlung wuchs. Im Jahr 1997, als die Führung der Sektensiedlung immer stärker in den Fokus der Ermittlungen rückte, ergriff Paul Schäfer die Flucht. Wenige Jahre später wurde er in Argentinien verhaftet und in Chile vor Gericht gestellt. Damit spätestens begann die Schrittweise Öffnung der Colonia Dignidad nach außen.

Hartmut Hopp war einer der engsten Vertrauten Schäfers und führendes Mitglied der Colonia Dignidad.⁹ Nach der Flucht Schäfers aus der Colonia Dignidad geriet auch er in das Visier der chilenischen Behörden. 2013 bestätigte der Oberste Gerichtshof Chiles eine Verurteilung Hopps wegen Beihilfe zum Kindesmissbrauch durch Schäfer. Zu diesem Zeitpunkt hatte Hopp sich seiner drohenden Verhaftung jedoch schon entzogen, indem er im

⁷ Siehe z.B. Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, E/CN.4/1188 vom 04.02.1976 und A 31/253 vom 08.10.1976, wo die Rolle der Colonia Dignidad als Folterstätte der DINA erstmals in Dokumenten der VN erwähnt wird.

⁸ 1966 machte die Colonia Dignidad zum ersten Mal weltweit Schlagzeilen, als dem 19-jährigen Wolfgang Müller im dritten Anlauf die Flucht vom Sektensiedlungsgelände gelang. Müller berichtete von Sklavenarbeit, Folter und sexuellen Misshandlungen in der von Stacheldraht umzäunten Siedlung. Siehe z.B. Süddeutsche Zeitung vom 08.07.1966, S. 3.

⁹ Für ausführliche Informationen zu Hopps Stellung in der Colonia Dignidad siehe Teil 3b) dieses Textes.

Sommer 2011 nach Deutschland floh.¹⁰ Seit seiner Flucht lebt Hopp weitgehend ungestört in Krefeld.¹¹

2. Juristische Aufarbeitung des Falles Hartmut Hopp in Deutschland

Während in Chile die Aufarbeitung der während der Diktatur begangenen Verbrechen seit Beginn der 2000er Jahre zunehmend voranschritt, verlief die juristische Aufklärung durch deutsche Behörden von Beginn an schleppend bis gar nicht. Die wenigen Ermittlungen, die überhaupt aufgenommen wurden, wurden nach unzulänglich geführten Ermittlungen ergebnislos wieder eingestellt.¹² Damit ergibt sich heute ein Bild der vollkommenden Straflosigkeit von deutscher Seite für eine Gruppe von Staatsangehörigen, die jahrzehntelang in Chile schwerste Straftaten begangen hat.

So nun auch im Falle Hopps. Seit seiner Rückkehr nach Deutschland setzt sich das ECCHR mit den in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen auseinander. Im Zuge dieser Arbeit kam es zu intensiven Austauschen mit Betroffenen, ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern der Sektensiedlung und Expertinnen und Experten, die sich seit vielen Jahren mit dem Komplex Colonia Dignidad auseinandersetzen. In enger Zusammenarbeit mit von den Verbrechen Betroffenen stellte das ECCHR kurz nach Hopps Einreise nach Deutschland Strafanzeige gegen diesen bei der Staatsanwaltschaft Krefeld wegen des Verdachts der Beteiligung an in der Colonia Dignidad begangenen Morden an chilenischen Oppositionellen. Wenige Wochen später reichte ECCHR-Kooperationsanwältin Petra Schlagenhaut Strafanzeige wegen des Verdachts der Beteiligung an Mord, schwerer Körperverletzung durch Medikamentenmissbrauch und der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch Sektensiedlungsführer Paul Schäfer bei selbiger Behörde ein.

Zunächst handelte die Staatsanwaltschaft Krefeld unmittelbar. Nur kurz nach Einreichen der ersten Strafanzeige nahm die Behörde die Ermittlungen auf. Hatte dieses

¹⁰ Da eine Auslieferung Hopps an Chile gem. Art. 16(2) GG auf Grund dessen deutscher Staatsangehörigkeit ausschied, ersuchte Chile die Bundesrepublik im August 2014, das Urteil in Deutschland zu vollstrecken, damit Hopp seine rechtskräftige Freiheitsstrafe in Deutschland verbüßt. Dies erklärte das Oberlandesgericht Düsseldorf aus nicht nachvollziehbaren Gründen für unzulässig (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, Az. III-3 AR 158/17, abrufbar unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20180925_PM_Colonia_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf), siehe ECCHR Stellungnahmen dazu in Deutsch und Spanisch:

www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_zum_Beschluss_OLG_Ddorf_im_Fall_Hartmut_Hopp_Colonia_Dignidad.pdf bzw.

www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/Stellungnahme_zum_Beschluss_OLG_Ddorf_im_Fall_Hartmut_Hopp_Colonia_Dignidad_SPANISCH.pdf.

¹¹ Für mehr Informationen siehe ECCHR Dossier zu der Rolle Hartmut Hopps innerhalb der Colonia Dignidad, abrufbar unter www.ecchr.eu/fileadmin/Pressemitteilungen_deutsch/Stellungnahme_Colonia_Dignidad_Hopp_-_2011-10-06.pdf.

¹² Siehe z.B. Löhning, Wieder und wieder davon gekommen, 28.08.2019, Amnesty Journal, verfügbar über www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/chile-wieder-und-wieder-davongekommen (letzter Zugriff 14.11.2019); Kaleck & Schüller, Colonia Dignidad, ein deutscher Justizskandal, 17.10.2019, Legal Tribune Online, verfügbar über www.lto.de/recht/hintergruende/h/colonia-dignidad-justizskandal-nrw-chile-pinochet-hopp-sekte/ (letzter Zugriff 14.11.2019).

schnelle Aktivwerden der betroffenen Gemeinschaft zunächst noch Hoffnung gegeben, endlich Gerechtigkeit für die erfahrenen Verbrechen zu erfahren, so wurde diese Hoffnung bald gedämpft: Auf das Einreichen der Strafanzeigen folgten fast acht Jahre zäher Ermittlungen durch die Behörde. Zeuginnen und Zeugen, die zur Beteiligung Hopps an den in Chile begangenen Verbrechen aussagen können, wurden immer wieder mitgeteilt. Aus unergründlichen Gründen ist die in Krefeld ermittelnde Behörde diesen und weiteren an sie herangereichten Hinweisen nicht nachgegangen. Sofern Ermittlungsschritte unternommen wurden, waren diese unzureichend. Wichtige taugliche Ermittlungsansätze sind so unterlassen worden.

Die Beschwerde von Kooperationsanwältin Petra Schlagenhauf gegen die Einstellung der Ermittlungen hat die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf auf diese Versäumnisse hingewiesen und die übergeordnete Behörde gebeten, auf dieser Grundlage die Entscheidung der Ermittlungseinstellung aufzuheben. Nach dem erneut negativen Beschluss verfestigt sich nun der Eindruck, dass die deutschen Justizbehörden der Dimension des Verfahrens nicht gewachsen sind. Sowohl innerhalb der Behörden als auch in der Justiz NRW insgesamt wurde nicht erkannt, dass dies der entscheidende Zeitpunkt gewesen wäre, den Komplex Colonia Dignidad umfassend auszuermitteln. Der Umgang der deutschen Justiz mit den in Chile begangenen Verbrechen ist bereits zu verschiedenen Anlässen durch das ECCHR kritisiert worden.¹³ Die erneuten Entscheidungen deutscher Justizbehörden, die in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen und die Beteiligung deutscher Staatsbürger wie Hartmut Hopp nicht näher zu untersuchen, fügt sich nahtlos in die unbefriedigende Geschichte des Umgangs deutscher Behörden mit dem Komplex Colonia Dignidad ein.

3. Kritik an der Einstellung der Ermittlungen

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Krefeld, die letzten laufenden Ermittlungen im Kontext der Verbrechen, die in der Colonia Dignidad begangen wurden, einzustellen, ist aus mehreren Gründen zu kritisieren. Auf einige der Kritikpunkte soll im Folgenden vor dem Hintergrund der durch das ECCHR zusammengestellten und der Krefelder Behörde mitgeteilten Beweisstücke eingegangen werden. Im Vordergrund dieser Stellungnahme stehen jene Verbrechen, die Schäfer und seine Vertrauten in Zusammenarbeit mit der DINA in der Colonia Dignidad begangen haben. Dabei liegt der Fokus dieses Teils der Stellungnahme auf der Ermordung von Oppositionellen auf dem Sektensiedlungsgelände. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass es sich bei diesen Morden um nur einen Bruchteil der Verbrechen handelt, die Regimekritikerinnen und -kritiker auf dem Gelände der Sektensiedlung erleiden mussten. Auch Folter und erzwungenes Verschwindenlassen standen an der Tagesordnung. Besonders für die Angehörigen der Betroffenen dieser Verbrechen wirken diese Taten bis heute in schwerwiegenden Weise nach, da sie noch immer in Ungewissheit über den Verbleib ihrer Verwandten sind. Da jedoch das

¹³ Vgl. Fries & Schüller, 'sozialadäquates Verhalten', die justizielle Aufarbeitung der Colonia Dignidad, Freispruch, Heft 14, März 2019, SS. 41ff., verfügbar über www.strafverteidigervereinigungen.org/freispruch/freispruch%20heft%202014%20web.pdf.

deutsche Strafrecht keinen der beiden Straftatbestände explizit unter Strafe stellt, und die Verjährungsregeln für Körperverletzung bzw. Freiheitsberaubung zu kurz sind für Verbrechen, die in komplexen internationalen Zusammenhängen wie den vorliegenden begangen wurden, ist vorliegend Mord der einzig in Betracht kommende Tatbestand. Um eine vollständige Aufklärung der in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen zu garantieren ist es überfällig, dass auch die deutsche Justiz diese Verbrechen als solche gegen die Menschlichkeit qualifiziert. Auf diesen letzten Punkt wird in Teil vier dieser Stellungnahme ausführlicher eingegangen.

Das ECCHR basiert seine Arbeit unter anderem auf Aussagen von Zeuginnen und Zeugen. Unter den Personen, mit denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ECCHR sprachen oder deren Aussagen der Organisation vorliegen, sind sowohl ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner der Colonia Dignidad, Personen, die in der ehemaligen Sektensiedlung gefangen gehalten wurden und ehemalige Agentinnen und Agenten des chilenischen Geheimdienstes DINA, die an der Zusammenarbeit mit der Colonia-Führung beteiligt waren. In der folgenden Zusammenstellung soll auf einige dieser Aussagen verwiesen werden. Dabei wird längst nicht auf alle Aussagen, über die das ECCHR verfügt, hingewiesen, um so Personen nicht unnötig in Gefahr zu bringen und um eine Beeinflussung zu vermeiden. Um die genannten Personen weitestgehend zu schützen, wird bei der Wiedergabe der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen im Folgenden das generische Femininum verwendet.

Die Krefelder Behörde wurde über die Aussagebereitschaft dieser und weiterer Zeuginnen und Zeugen informiert; nichtsdestotrotz wurden die meisten von ihnen nicht gehört. Dabei hätten strukturiert geführte Ermittlungen in den Komplex Colonia Dignidad aufgezeigt, dass die Colonia Dignidad über Jahre nicht nur Folterstätte für chilenische Oppositionelle war, sondern auch, dass Gegnerinnen und Gegner des Pinochet-Regimes in der Sektensiedlung ermordet wurden (a). Gezielte Ermittlungen zur Person Hopps und seiner Stellung und Funktion im System der Sektensiedlung hätten des Weiteren ergeben, dass er mindestens seit 1973 Kenntnis über die Zusammenarbeit der Führungsriege der Colonia Dignidad, zu der er gehörte, mit dem chilenischen Geheimdienst DINA hatte und daran auch aktiv beteiligt war (b). Sie hätten ferner aufgezeigt, dass Hopp von in der Colonia Dignidad durchgeführten Hinrichtungen zumindest Kenntnis gehabt hatte (c). Insgesamt geht aus dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft ein nur unzulängliches Verständnis der Behörde für den Komplex Colonia Dignidad hervor (d).

a) Morde in der Colonia Dignidad

In der historischen Forschung zum Komplex Colonia Dignidad ist die Tatsache, dass auf dem Gelände der Colonia Dignidad politische Gegnerinnen und Gegner des Pinochet-Regimes ermordet wurden, unstrittig. Dies bestätigte auch die Staatsanwaltschaft Münster, die in ihrer im Rahmen der Einstellung der Ermittlungen gegen ein weiteres Mitglied der Führungsriege der Colonia Dignidad, Reinhard Döring, herausgegebenen Pressemitteilung auf „ca. 40 - 50

Leichname“ verweist, die laut Republik Chile auf dem Gebiet der Sektensiedlung exhumiert und verbrannt worden seien.¹⁴

Die Strafanzeigen des ECCHR und von Kooperationsanwältin Schlagenhauf zeigten die Ermordung von namentlich genannten Regimegegnerinnen und -gegnern in der Colonia Dignidad an. Des Weiteren regen beide Anzeigen die Staatsanwaltschaft an, alle darüber hinaus in Betracht kommenden Delikte, inklusive weiterer auf dem Sektensiedlungsgelände begangenen Morde, zu ermitteln. Aufgrund der Stellung Hopps in der Colonia Dignidad, dazu sogleich, ist es unbedingt nötig, allen Morden nachzugehen und die Ermittlungen nicht auf einzelne Fälle zu beschränken. Genau letzteres hat die ermittelnde Behörde jedoch gemacht. Dabei wurde der Fokus der Ermittlungen sowohl mit Blick auf den Kreis der Betroffenen und Täterinnen und Täter, als auch auf die Tatzeit zu weit eingeschränkt.

Dem ECCHR liegen die Aussagen von mehreren ehemaligen Bewohnerinnen der Colonia Dignidad vor, die jeweils angeben, bei mehreren Gelegenheiten beauftragt worden zu sein, Transporte mit Gefangenen bei Dunkelheit über das Gelände der Sektensiedlung zu begleiten. Ihr Auftrag sei es gewesen, diese Transporte an einen bestimmten Ort auf dem Gelände zu lotsen. Dort angekommen bekamen die Zeuginnen den Befehl, sich einige hundert Meter zu entfernen. Aus dieser Entfernung, so berichten alle, haben sie abwechselnd Baggerlärm und Schussalven gehört. Im Anschluss haben die Zeuginnen die leeren Fahrzeuge zurück in das Dorf des Siedlungsgeländes dirigieren müssen.

Diese durch das ECCHR ermittelten Aussagen werden auch durch die Aussage eines ehemaligen Siedlungsbewohners gegenüber dem Magazin *Der Spiegel* gestützt.¹⁵ Auch diese Berichterstattung belegt den Aufenthalt von Gefangenen in dem Kartoffelkeller der Sektensiedlung und bestätigt, dass einige dieser Gefangenen das Siedlungsgelände nicht lebend verlassen hätten: Manchmal, so sagt der Zeuge dem Journalisten des *Spiegels* gegenüber, habe er Schüsse gehört und gedacht „wieder einer“. Dem ECCHR ist die Identität dieses Zeugen bekannt; auch dies wurde den ermittelnden Behörden in Deutschland wiederholt mitgeteilt.

Die Berichte legen nahe, dass die Erzählenden Zeuginnen und Zeugen von Hinrichtungen geworden sind und somit beweiserelevante Angaben zum Beweisthema Tatumstände der Ermordung von politischen Gefangenen auf dem Gelände der Colonia Dignidad machen können. Alle Zeuginnen und Zeugen datieren ihre Erzählungen in die Jahre unmittelbar nach dem Militärputsch am 11. September 1973. Den Ort der mutmaßlichen Erschießungen verorten alle Befragten im gleichen Teil des weitläufigen Geländes der Colonia Dignidad. Nachträglich durchgeführte Ausgrabungen haben bestätigt, dass sich an diesem Ort Massengräber befunden haben.

¹⁴ Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Münster, verfügbar über www.sta-muenster.nrw.de/behoerde/presse/Archiv/Archiv-2019/Pressemitteilung-vom-22_01_2019.pdf (letzter Zugriff 11.11.2019).

¹⁵ Martin Knobbe, *System der Angst*, *Der Spiegel* 7/2016, S. 44-48.

Die Dringlichkeit von gezielten Ermittlungen wird nicht zuletzt auch durch das steigende Alter der Zeuginnen und Zeugen unterstrichen. So sind mindestens zwei weitere Personen, die der Krefelder Behörde genannt wurden und deren Aussagen das soeben dargestellte stützen können, mittlerweile verstorben: Die erste Zeugin, die mit der Arbeit der Führung der Colonia Dignidad gut vertraut war, gab an, dass um das Jahr 1974 circa 30 politische Oppositionelle auf dem Siedlungsgelände ermordet worden seien. Mindestens zwei der ermordeten Personen konnte die Zeugin namentlich nennen. Bei dem anderen verstorbenen Zeugen handelt es sich um den ehemaligen Baggerfahrer der Sektensiedlung. Dieser sagte aus, dass er mit seinem Bagger Löcher ausheben und sich nach Abschluss der Arbeit entfernen musste. Aus der Entfernung habe er dann Schüsse gehört, nach deren Verklingen er die Anweisung erhielt, die Löcher wieder zuzuschütten.

Aus den Aussagen sowie aus den bereits genannten historischen Berichten geht hervor, dass die Morde in der Colonia Dignidad zu Nachtzeit stattfanden. So sollten die Geschehnisse in der Sektensiedlung vor dem Großteil der Bewohnenden, die nicht in die Zusammenarbeit mit der DINa eingeweiht waren, verborgen werden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass einige der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner, die zum Teil auch nachts auf dem Gelände Zwangsarbeit verrichten mussten, von den Vorgängen etwas mitbekamen. Obwohl die Staatsanwaltschaft Krefeld auch darauf hingewiesen wurde, unterließ sie es, die wenigen Zeuginnen und Zeugen, die vernommen wurden, nach ihren Beobachtungen in diese Richtung zu befragen.

Auch aus den Kreisen der ehemaligen DINa-Mitarbeitenden gibt es Zeuginnen und Zeugen, die in der Lage sind, das soeben Zusammengefasste zu unterstützen. Die Aussage einer ehemaligen DINa-Agentin beinhaltet, wie diese zu einer Gelegenheit ihre Vorgesetzte in die Sektensiedlung begleitete. Die beiden DINa-Mitarbeitenden brachten einen Gefangenen, der Mitglied in der Bewegung der revolutionären Linken war, aus einem chilenischen Gefängnis in die Colonia Dignidad. Dabei, so die Agentin, sei von Beginn an klar gewesen, dass der Gefangene die Sektensiedlung nicht lebend verlassen würde; das hätte ein Vermerk in der Akte des Gefangenen, der generell bedeutete, dass Gefangene, die mit diesem Vermerk in die Siedlung überführt wurden, die Colonia Dignidad nicht mehr lebend verlassen sollten, verdeutlicht. Beim späteren Essen mit Mitgliedern der Siedlungsführung hätte Schäfer mit einer Geste indiziert, dass der Gefangene tot sei. Bei dem Gefangenen, den diese Zeugin namentlich nennt, handelt es sich um eine der Personen, die nach Angaben der zuvor genannten, mittlerweile verstorbenen Siedlungsbewohnerin in der Colonia Dignidad umgekommen sind.

Diese Aussage ist den deutschen Behörden seit 1979 bekannt. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Zeugin nach wie vor aussagebereit ist und wichtige Informationen zu Personenkonstellationen in der Sektensiedlung und dort begangene Ermordungen machen kann. Nichtsdestotrotz wurde die Zeugin durch die Staatsanwaltschaft Krefeld nicht gezielt vernommen.

1978 ordnete Diktator Pinochet an, sämtliche Spuren seines harten Vorgehens gegen Oppositionelle zu verwischen: Im Rahmen der *Operación Retiro de Televisores* („Rückrufaktion für Fernseher“) wurden sämtliche Massengräber, in denen die Leichen der ermordeten Regimegegnerinnen und -gegner verscharrt waren, ausgehoben und die Leichname verbrannt. Es liegen auch hier Aussagen von ehemaligen Siedlungsbewohnenden vor, die auf Anordnung Schäfers an der Aushebung der auf dem Gelände der Colonia Dignidad befindlichen Massengräber und der darin vergrabenen menschlichen Überreste beteiligt waren. Dabei deckt sich die Ausgrabungsstätte mit der Örtlichkeit, an dem in den Jahren zuvor Zeuginnen und Zeugen von Schusslärm und Baggergeräuschen berichten.

Die genannten Aussagen, kombiniert mit den nicht in Frage stehenden Berichten, dass in den 1970er Jahren in Zusammenarbeit der Siedlungsführung mit dem chilenischen Geheimdienst mehrere Dutzende Oppositionelle auf dem Gelände der Colonia Dignidad gefangen gehalten wurden, lassen darauf schließen, dass die angezeigten Morde tatsächlich stattgefunden haben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Staatsanwaltschaft Krefeld Ihre Ermittlungen zu diesem Komplex nicht gezielt geführt hat und allen an sie herangereichten Hinweisen nachgegangen ist.

b) *Hopps Position in der Colonia Dignidad und seine Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der DINA*

Wie eingangs bereits dargestellt, verließ sich Schäfer für die Aufrechterhaltung des grausamen Regimes in der Colonia Dignidad und die Zusammenarbeit mit der DINA auf einen kleinen Kreis von engen Vertrauten. Nur dieser kleine Kreis von Personen wusste von den innerhalb der Sektensiedlung begangenen Verbrechen und war an deren Begehung beteiligt. Aufgrund der jahrzehntelangen Abschottung der Colonia Dignidad von der Außenwelt und des noch lange nach der Öffnung der Sektensiedlung nach Außen fortwährenden, durch gewaltsamen Druck aufrechterhaltenen Zusammenhalts der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner sind nur begrenzte Informationen über das System innerhalb der Colonia Dignidad und die Beteiligung einzelner Personen an den dort begangenen Verbrechen bekannt.

Aus jenen bekannten Informationen geht jedoch hervor, dass Hopp ein essentieller Bestandteil der Führungsriege der Sektensiedlung war. Die Staatsanwaltschaft Krefeld wurde davon mehrfach in Kenntnis gesetzt und informiert, dass für die Feststellung der individuellen Schuld Hopps systematische Ermittlungen notwendig sind, die sich die Strukturen innerhalb der Sektensiedlung und konkret die Position Hopps darin genau anschauen. Solche Ermittlungen hätten ergeben, dass Hopp eine tragende Position in dem System Colonia Dignidad einnahm (*aa*). Sie hätten ferner aufgezeigt, dass Hopp mindestens seit 1973 Kenntnis über die Zusammenarbeit der Führungsriege Colonia Dignidad mit der DINA hatte und spätestens seit diesem Zeitpunkt auch aktiv daran beteiligt war (*bb*).

aa) Hopps Stellung und Funktion innerhalb der Colonia Dignidad

Hartmut Hopp wurde in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre Teil des Vereins Private Sociale Mission e. V., der Sekte des späteren Colonia Dignidad-Gründers Paul Schäfer. 1962 folgte er

Schäfer im Alter von 18 Jahren nach Chile. Schon bald gewann er die Gunst des Sektensiedlungsführers und kam in den Genuss seltener Privilegien:

1969 wurde er von Schäfer in die USA geschickt, um an der University of Davis zu studieren. Neben Hopp war es nur zwei anderen Bewohnenden der Colonia Dignidad gestattet, die Sektensiedlung zwecks Ausbildung zu verlassen. Bereits ein Jahr später, 1970, wurde Hopp in die Sektensiedlung zurückgerufen, wo er die Krankenschwester Esther Dorothea Witthahn heiratete. Auch dies betont die besondere Stellung Hopps innerhalb der Colonia Dignidad: Wie so vieles wurde auch die Zusammensetzung der wenigen Paare, die es in der Sektensiedlung gab, von Schäfer streng kontrolliert. Für eine Heirat war die Erlaubnis des Sektensiedlungsführers erforderlich und nur wenigen wurde dieses Privileg zugeteilt. Nach seiner Heirat nahm Hopp 1971 ein Studium der Medizin an der Universidad Católica in Santiago auf. Bis zum Abschluss seines Studiums im Januar 1978 pendelte er ständig zwischen der Colonia Dignidad und der Hauptstadt Santiago de Chile. 1978 übernahm Hopp schließlich die Leitung des Krankenhauses in der Sektensiedlung.

Hopps rapider Aufstieg innerhalb des Systems wäre ohne eine vorangegangene, intensive Einbindung in die Tätigkeiten des Führungskreises nicht möglich gewesen. Berichte von Zeuginnen und Zeugen, die dem ECCHR vorliegen, bestätigen, dass Hopp bereits in den frühen 1970er Jahren, und somit im tatrelevanten Zeitraum, ein wichtiger Bestandteil der Sektensiedlungsführung war. Konkret kann eine Zeugin bestätigen, dass Hopp in dieser Zeit eine nicht unwichtige Rolle einnahm: So weiß diese Zeugin zum Beispiel von Gelegenheiten zu berichten, bei denen sich Paul Schäfer in den 1970er Jahren mit der Sektensiedlungsführung traf, um die Zusammenarbeit mit der DINA zu besprechen. Hopp sei integraler Teil dieser Personengruppe gewesen, was nicht zuletzt dadurch bestätigt wird, dass Schäfer ihn am Schluss dieser Versammlungen oft noch einmal gezielt nach seiner Meinung gefragt habe. Mehrere weitere genannte Zeuginnen unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aussage, dass sich Hopp während seines Studiums in den 1970er Jahren regelmäßig in der Colonia Dignidad aufhielt und dort auch in Aktivitäten der Sektensiedlungsführung eingebunden war. Keine der in diesem Zusammenhang genannten Zeuginnen und Zeugen sind durch die ermittelnde Behörde gezielt befragt worden.

Neben den genannten Zeuginnen und Zeugen gibt es zu anderen Tatvorwürfen vernommene Personen, die bereits im Zeitraum ab den frühen 1970er Jahren, und somit im tatrelevanten Zeitraum, in der Colonia Dignidad lebten und aufgrund ihres Alters differenzierte Beobachtungen ihrer Umgebung und zur Rolle Hopps hätten machen konnten, zu dieser aber nicht befragt wurden. Dies erscheint auf Grundlage der der Behörde mitgeteilten Informationen und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Amtsermittlungsgrundsatzes problematisch. Gezielte Ermittlungen in die Strukturen der Colonia Dignidad und der Position Hopps darin hätten ergeben, dass letzterem eine tragende Funktion zukam, ohne den die Aufrechterhaltung des grausamen Systems schier nicht möglich gewesen wäre.

bb) Hopps Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der DIN A

Hopps prominente Stellung innerhalb der Colonia Dignidad und seine Einbindung in Schäfers Vertrautenkreis legen nahe, dass er auch in die Zusammenarbeit zwischen Schäfer und der Pinochet-Diktatur eingeweiht war. Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, unterstützt durch historische Überlieferungen und Berichte, legen zudem nahe, dass Hopp nicht nur Kenntnis von der Zusammenarbeit hatte, sondern daran auch aktiv teilnahm. Hopp sprach wesentlich besser Spanisch als Schäfer, was es ihm ermöglichte, Kontakte zur DIN A und zum Pinochet-Regime zu knüpfen. Diese Kontakte waren für Paul Schäfer wichtig, um sich die Gunst des Regimes zu sichern und dadurch das Herrschaftsregime, das er in der Sektensiedlung etabliert hatte, ungestört aufrecht zu erhalten und seinen pädophilen Neigungen nachgehen zu können. Für das Regime und die DIN A wiederum waren die Kontakte wichtig, um mit der CD und Paul Schäfer einen verlässlichen Verbündeten bei dem Verschwindenlassen politischer Gegnerinnen und Gegner im Süden Chiles zu haben.

Da Schäfer und seine Vertrauten die Zusammenarbeit strikt vor den üblichen Bewohnenden geheim hielt, können nur wenige Bewohnerinnen und Bewohner Angaben machen, die belegen, dass Hopp von der Zusammenarbeit zwischen Sektensiedlungsführung und chilenischer Geheimpolizei wusste. Trotz der akribisch geplanten Verdeckungsmaßnahmen bekamen jedoch einige Bewohnerinnen und Bewohner etwas über die Zusammenarbeit mit der DIN A und Hopps Beteiligung daran mit. So existieren mehrere Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, die dem ECCHR vorliegen, die bestätigen, dass Hopp Mitglieder des chilenischen Militärs und der DIN A auf dem Gelände der Colonia Dignidad in Empfang nahm. Zwei Zeuginnen gaben in Befragungen zudem an, Hopp sei der erste Kontaktmann Schäfers gewesen, der in der Sektensiedlung unter anderem für den Kontakt zu Obrigkeiten wie der DIN A verantwortlich gewesen sei. Eine weitere Zeugin kann davon berichten, dass sie Schäfer und Hopp mehrfach zu Treffen mit der DIN A außerhalb der Colonia Dignidad begleitet habe. Eine weitere sagt aus, sich in den frühen 70er Jahren mit Hopp über Militärbewegungen in der Colonia Dignidad und Schreien aus dem Bereich des Folterkellers unterhalten zu haben.

Zusätzlich gibt es weitere Personen, die wie Hopp zum Führungskreis der Sektensiedlung gehört haben und die Auskunft über Wissen und Tätigkeit Hopps machen können. Auch hier wären gezielte Ermittlungsschritte nötig gewesen, um jene Personen, die in ihrem Alltag in der Colonia Dignidad häufig mit Hopp verkehrten, gezielt nach dessen Tätigkeitsfeldern zu befragen. Jedoch wurden auch jene wenigen, die Angaben machen können, nicht vernommen.

Auch Aussagen von ehemaligen chilenischen Agentinnen und Agenten stützen das eben ausgeführte indem sie bekunden, es sei Hopp gewesen, der sie bei Ankunft in der Colonia Dignidad begrüßt habe. Konkret berichtet eine ehemalige DIN A-Agentin, die Mitte der 1970er Jahre als persönliches Sicherheitspersonal für den Chef der Geheimpolizei, Manuel Contreras, tätig war, dass sie in dieser Zeit ihren Vorgesetzten mehrfach bei Fahrten in die Colonia Dignidad begleitet habe. Bei allen diesen Besuchen sei Contreras am Eingang zur

Sektensiedlung von Hopp in Empfang genommen worden, welcher den Geheimdienstchef in die Colonia Dignidad mitgenommen hätte. Auch verortet diese Zeugin Hopp im Hauptquartier der Geheimpolizei in Santiago, wo die Zeugin oft Wachdienst verrichtete und den Zugang kontrollierte. Hopp sei dort mehrfach erschienen und habe eine „Tarjeta de Acceso“, einen Zugangsausweis, vorgezeigt, die mit dem Bild Hopps versehen war und die außerdem seine Zugangsstufe angab. Nach Aussage der Zeugin gehörte Hopp zu einer von circa acht bis zehn Personen, denen das Privileg der höchsten Zugangskategorie zugeteilt worden war.

Die Einbindung Hopps in die Machenschaften der DINA in Santiago wird durch die Aussage einer weiteren Zeugin bestätigt: Die Zeugin wurde im August 1974 als Gefangene in einem Folterzentrum der DINA in Santiago festgehalten und gefoltert. Sie sagt aus, Hopp nach ihrer Freilassung als einen ihrer Peiniger wiedererkannt zu haben. Hopp, so die Zeugin, habe eine leitende Position in dem Folterzentrum innegehabt. An der Glaubhaftigkeit dieser Zeugin gibt es keine Zweifel. Sie hat den Beschuldigten gut erkennen können, da er ihr direkt gegenüber saß und sie ihn so im Nachhinein eindeutig wiedererkennen konnte. Auch decken sich ihre Aussagen über spezifische Merkmale Hopps mit den Berichten anderer Zeuginnen und Zeugen.

Neben Zeuginnen und Zeugen aus dem Kreis der Bewohnenden und Agentinnen und Agenten wurden der Staatsanwaltschaft Krefeld auch im Bundesgebiet leicht erreichbare Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgeteilt, die seit mehreren Jahren zum Gesamtkontext Colonia Dignidad forschen. Im Zuge ihrer Arbeit haben diese Personen zahlreiche Dokumente und Archive gesichtet und Gespräche mit Betroffenen, Beteiligten und deren Familien geführt. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen haben sie ein umfangreiches Bild über das System der Sektensiedlung und können konkrete Angaben zur Rolle Hopps und dessen Beteiligung an Verbrechen im System der Colonia Dignidad machen.

Zusammenfassend scheint es schier unmöglich, dass Hopp als Mitglied der Colonia Dignidad und aufgrund seiner Stellung in der Sektensiedlung in die Tätigkeiten des chilenischen Geheimdiensts in Santiago eingebunden war, ohne auch von der engen Zusammenarbeit zwischen diesem und der Führung der Sektensiedlung zu wissen. Im Gegenteil bestätigen die aufgeführten und weitere Aussagen, dass Hopp aktiv an dieser Zusammenarbeit teilnahm und sie förderte. Diese intensive Einbindung legt nahe, dass Hopp auch Kenntnis von den in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass er auch daran beteiligt war. Für die Bestätigung – oder auch den Ausschluss – dieser naheliegenden Vermutung wären gezielte Ermittlungsschritte durch die deutschen Behörden von Nöten. Ein Nachholen dieser ist unerlässlich.

c) Hartmut Hopps Beihilfe zu den in der Colonia Dignidad begangenen Morden

Vor dem Hintergrund des soeben dargestellten kann nicht endgültig gesagt werden, inwiefern Hopp konkret zu den in der Colonia Dignidad begangenen Morden beigetragen hat. Klar ist jedoch, dass er an der Aufrechterhaltung des Systems, das die Begehung der Verbrechen ermöglichte, in unterschiedlichen Funktionen beteiligt war.

Ob eine klare Trennung zwischen den Schäfers Vertrauten obliegenden Funktionen und Aufgabenbereiche überhaupt möglich war, ist an sich zu bezweifeln. Die Aussagen einiger ehemaliger Siedlungsbewohnender und Mitglieder des Schäferschen Vertrautenkreises, die dem ECCHR vorliegen, bestätigen, dass es keine klare Trennung zwischen den Arbeitsbereichen von Schäfers Vertrauten gab. So geben zwei Zeuginnen an, dass Mitglieder der Führungsriege sowohl an der Bewachung von Gefangenen beteiligt waren, als auch Transporte von Gefangenen zu den Erschießungen und wahrscheinlich deren Vor- und Nachbereitungen, wie die Aushebung von Gruben sowie später dann Exhumierungen, durchgeführt haben. Damit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass auch Hartmut Hopp an der Aufsicht oder Ausführung dieser Taten beteiligt gewesen ist.

Auf Grundlage des zuvor dargestellten ergibt sich bereits der hinreichende Tatverdacht, dass Hopp den in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen, speziell den Morden an chilenischen Oppositionellen, Hilfe geleistet hat. Zwar mag Hopp nicht jede einzelne Tötung bewusst gewesen sein. Für eine Beihilfe ist dies aber auch nicht nötig.¹⁶ Entscheidend im Hinblick auf die Haupttat ist vielmehr, dass der Helfende nur wusste, dass getötet wurde und in welchem Rahmen bzw. in welcher Dimension sich die Morde vollzogen. Aufgrund von Hopps Stellung innerhalb der Colonia Dignidad, seiner Einbeziehung in die Führung der Sektensiedlung und nicht zuletzt wegen seiner Nähe zu Paul Schäfer ist es kaum denkbar, dass Hopp nichts von den in der Sektensiedlung begangenen Morden wusste. Für eine endgültige Feststellung, ob Hopp sich dadurch als Mittäter im Sinne des § 25 II des deutschen Strafgesetzbuchs oder als Teilnehmer oder als Gehilfe gemäß § 27 I StGB schuldig machte, sind weitere Ermittlungsschritte zwingend nötig.

Auch wenn dies für eine Feststellung der Strafbarkeit Hopps vorliegend nicht zwingend notwendig ist, soll im Folgenden auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (im Folgenden BGH) zu nationalsozialistischen Konzentrationslagern verwiesen werden, die eine Strafbarkeit Hopps auf Grundlage des zuvor dargestellten unterstreicht.¹⁷

aa) BGH-Rechtsprechung zu nationalsozialistischen Konzentrationslagern

In seinem Urteil im Fall Gröning kam der BGH zu dem Schluss, dass es bei einer „industriellen Tötungsmaschinerie“ Mittäter auf verschiedenen Ebenen der Hierarchiekette gibt und bezüglich jeder dieser Tathandlungen auch Beihilfehandlungen möglich sind.¹⁸ Begründet wurde diese Schlussfolgerung damit, dass die Strafbarkeit von Handlungen, die im Zusammenhang mit staatlich organisierten Massenverbrechen von der obersten Führungsriege angeordnet und von anderen ausgeführt werden, bei ausreichender systematischer Ausnutzung staatlicher Strukturen auch auf die untere Hierarchieebene durchgreifen kann, selbst wenn die einzelne Gehilfsperson nicht an jeder dieser Handlungen unmittelbar beteiligt ist. Der BGH berücksichtigt dabei die verschiedenen Ebenen des Systems und kategorisiert neu: Mitglieder der obersten Führungsriege, die Befehle erteilen, sind als

¹⁶ Claus Roxin, Beihilfe zum Mord durch Dienst im Konzentrationslager Auschwitz, JR 2017, S. 83.

¹⁷ BGH, Beschluss vom 20.09.2016, 3 StR 49/16.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 20.09.2016, 3 StR 49/16, juris Rn. 19.

mittelbare Täter zu verstehen. Die Ausführenden vor Ort, die die Tötungshandlungen vornehmen, stuft das Gericht als unmittelbare Täter ein. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die Beiträge der andersartig Beteiligten, wie Hartmut Hopp, als Beteiligung in Form von Beihilfe oder Anstiftung einzuordnen.

Dass es sich bei der Colonia Dignidad *per se* nicht um einen Staat handelte, ist vorliegend nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass die Führung der Sektensiedlung mit dem chilenischen Geheimdienst DINA unter der staatlichen Schirmherrschaft der Militärdiktatur Pinochets zusammenkam und gezielt staatliche Macht ausnutzte, um in dem dargelegten Maße an Planung, Vorbereitung und Durchführung politische Oppositionelle zu beseitigen.

Darüber hinaus soll auf einen aktuellen Beschluss des BGH im Kontext Syrien verwiesen werden.¹⁹ Darin nennt das oberste Gericht drei Kriterien für die Anwendung der Gröning-Rechtsprechung auf einen Fall außerhalb der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Danach muss der Täter oder die Täterin der Gruppierung angehören, die die Verbrechen (Morde) begeht. Es darf zudem keine uferlose Zurechnung erfolgen, sondern die Taten müssen sich in einen fest umgrenzten Komplex einordnen lassen. Zuletzt muss der Täter oder die Täterin in die Organisation der Verbrechen fest eingebunden sein. Dabei lässt der BGH ausdrücklich offen, ob alle der Kriterien erfüllt sein müssen.

Im Fall Hopp lassen sich alle vom BGH geforderten Kriterien bejahen. Die Tätergruppe setzt sich vorliegend aus der DINA und jenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Sektensiedlung zusammen, die in die Zusammenarbeit mit der chilenischen Geheimpolizei eingeweiht gewesen sind und aktiv daran teilnahmen. Ohne das Zutun der letzteren Gruppe wäre die reibungslose Ausführung der Verbrechen nicht möglich gewesen. Wie bereits umfangreich dargestellt gehörte Hopp als enger Vertrauter Schäfers dieser Gruppe an.

Auch droht keine uferlose Zurechnung. Die in Frage kommenden Taten spielten sich in einem Komplex ab, der sowohl zeitlich, als auch räumlich und was die Motivation betrifft, scharf umgrenzt ist. Alle Morde wurden nach 1973 bis etwa 1976 auf dem Gelände der Colonia Dignidad begangen. Die Opfer waren jeweils Oppositionelle, die von der DINA entführt worden waren und aufgrund ihrer politischen Haltung ermordet wurden. Zwar konnte die genaue Zahl und Identität der Opfer bisher nicht aufgeklärt werden, da die Leichname 1978 in einer landesweiten Aktion exhumiert und verbrannt wurden. Es wird jedoch von ca. 40 Personen gesprochen, die auf dem Gelände der Sektensiedlung ermordet wurden. Schließlich war Hopp, wie dargestellt, in die Organisation der Verbrechen eng eingebunden.

bb) Fazit – Die Staatsanwaltschaft Krefeld hat sich ihrer Verantwortung entzogen

Bekannt ist also, dass Hartmut Hopp in jedem Fall eine tragende Rolle im Herrschaftssystem der Colonia Dignidad und der Zusammenarbeit zwischen dessen Führung und der chilenischen Diktatur spielte. Ohne die Logistik des von Paul Schäfer akribisch geplanten Systems wären die Morde so, wie sie geschehen sind, auf dem Gelände der Colonia Dignidad

¹⁹ BGH, Beschluss vom 06.06.2019, 3 StB 14/19.

nicht möglich gewesen. In diesem System spielte Hopp die zuvor dargestellte tragende Rolle. Damit hätte eine ausreichende Grundlage bestanden, um zumindest einen Tatbeitrag zu den in der Sektensiedlung begangenen Morden festzustellen. Der Verantwortung, die dafür nötigen Ermittlungsschritte durchzuführen, hat sich die Staatsanwaltschaft Krefeld entzogen.

d) Fazit – die Durchführung von umfassenden strukturiert und gezielt geführten Ermittlungsschritten ist unumgänglich

Wie eingangs dargestellt, versäumte es die Staatsanwaltschaft Krefeld aus unerklärlichen Gründen und entgegen der Anregung der Anzeigenerstatter*innen, die Ermittlungen im Tatkomplex Mord über die drei in den Anzeigen namentlich genannten Studierenden auszuweiten. In ihrer Pressemitteilung anlässlich der Ermittlungseinstellungen verweist sie bezüglich des Tatkomplexes Mord lediglich darauf, dass Hopp bestritten habe, an den Morden an den drei Studierenden beteiligt gewesen zu sein. „Weder die Auswertung der Unterlagen aus den insoweit parallel in Chile gegen [Hopp] und andere geführten Verfahren noch der Inhalt der im Rahmen einer Delegationsreise nach Chile im April 2018 erstmals für die Staatsanwaltschaft zugänglich gewordenen Unterlagen aus dem internen Geheimarchiv der Colonia Dignidad waren geeignet, diese Einlassung zu widerlegen“, führt die ermittelnde Behörde weiter aus.²⁰ Warum die mehrfach genannten Zeuginnen und Zeugen nicht vernommen wurden, ist nicht bekannt.

Ebenso unverständlich ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, die Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen zurückzuweisen. Aus dem zuvor Dargestellten geht hervor, dass für die Bewertung der Einbindung einzelner Personen in das System der Colonia Dignidad und deren Beteiligung an den dort begangenen Verbrechen ein umfangreiches Verständnis für die Komplexität des Sachverhalts „Colonia Dignidad“ zwingend nötig ist. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Krefeld und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf legt nahe, dass den Behörden ein eben solches Verständnis fehlt. Das ECCHR hat vermehrt darauf aufmerksam gemacht, dass für eine klare Beurteilung des Systems der Colonia Dignidad, den darin streng eingerichteten hierarchischen Strukturen, der Zusammenarbeit mit dem Pinochet-Regime und der Verortung Hopps innerhalb des Ganzen eine Gesamtbetrachtung nötig ist, die über die bisher getätigten personenbezogenen Ermittlungen hinausgeht. Dieser Komplexität des Sachverhalts Colonia Dignidad wird der aus der Entscheidungsbegründung hervorgehende Ermittlungsansatz der Staatsanwaltschaft Krefeld nicht gerecht.

Wie zuvor ausführlich dargestellt, wurden in den wenigen Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, die überhaupt durchgeführt wurden, unzureichende und nicht auf den Tatkomplex bezogene Fragen gestellt und wichtige Punkte ausgespart. Des Weiteren liegen dem ECCHR Informationen vor, woraus hervorgeht, dass in den durch die Krefelder Behörde durchgeführten Rechtshilfeersuchen nur oberflächlich und wenig konkret zum

²⁰ Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Krefeld, verfügbar über www.sta-krefeld.nrw.de/behoerde/presse/Presseerklaerung-zu-3-Js-753-11-Ermittlungverfahren-gegen-Hartmut-H.pdf (letzter Zugriff 11.11.2019).

Tatkomplex nachgefragt wurde. Dadurch war – zumindest für mit der Verbrechenstruktur der Colonia Dignidad vertraute Personen, zu denen auch die ermittelnde Behörde zählen sollte – von vorneherein absehbar, dass keine zielführenden Antworten aus Chile übermittelt werden würden.

Um sicherzustellen, dass die in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen umfassend ermittelt und vor ein deutsches Gericht gebracht werden, ist die Durchführung von umfassenden strukturiert und gezielt geführten Ermittlungsschritten unumgänglich. Es wäre angezeigt gewesen, die Ermittlungen durch solche Behörden führen zu lassen, die mit Ermittlungen von Systemunrecht im Ausland und Auslandszeuginnen und -zeugen am erfahrensten sind. Aus diesem Grunde wurde mehrfach angeregt, Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen in der deutschen Botschaft in Santiago durch Mitarbeitende von Landes- oder Bundeskriminalamt sowie gegebenenfalls durch die Staatsanwaltschaft Krefeld selbst durchführen zu lassen. In anderen Verfahren zu Militärdiktaturen in Lateinamerika gehörte dieses Vorgehen deutscher Ermittlungsbehörden zur Standardpraxis und hat entsprechend verwertbare Ergebnisse hervorgebracht. Aus unbekanntem Gründen wurden im Fall Hartmut Hopp jegliche Schritte in diese Richtung unterlassen.

Dass zu eng geführte und mit wenig präziser Fallkenntnis und konkreten Fragen ausgestattete Ermittlungen, in den knappen Ermittlungsschritten, die überhaupt eigenständig vorgenommen wurden, nicht zum Erfolg führen können, liegt auf der Hand. Sie haben dazu geführt, dass vermeintliche Täterinnen und Täter wie Hartmut Hopp unbehelligt in Deutschland leben, Tür an Tür mit den von den Verbrechen Betroffenen, die viel zu lange schon auf Gerechtigkeit warten.

Als letzten Schritt bleibt für die Betroffenen nun der Weg, beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalens Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaften einzulegen und beim Oberlandesgericht Düsseldorf die Erzwingung des Verfahrens gegen Hartmut Hopp zu beantragen. Gemeinsam mit den Betroffenen und Kooperationsanwältin Petra Schlagenhaut prüft das ECCHR aktuell beide Schritte.

4. Exkurs: Die Taten des Pinochet-Regimes sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren

Dass in der Colonia Dignidad unzählbare grausame Verbrechen begangen worden sind, ist heute nicht umstritten. Bedingt durch die Tatsache, dass die Sektensiedlung sich erst im Jahre 2005 langsam nach Außen öffnete und den nach wie vor hohen Druck und die Abhängigkeit, der sich viele Betroffene noch lange danach ausgesetzt fühlten und fühlen, finden erst in den letzten Jahren Menschen den Mut, über das Geschehen Zeugnis abzulegen und in ihrer Suche nach Gerechtigkeit vor Gerichte zu ziehen – um dann dort vermehrt erneut enttäuscht zu werden.

Zusätzlich zu den zuvor dargestellten Hindernissen steht einer sauberen Aufklärung der Verbrechen auch durch die deutsche Justiz entgegen, dass die meisten dieser Verbrechen, wie zum Beispiel die Misshandlung oder das erzwungene Verschwindenlassen von Oppositionellen, nach deutschem Recht verjährt sind. Dabei ist längst bekannt, dass die Verbrechen, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Führungsriege der Sektensiedlung mit der DINA in der Colonia Dignidad begangen wurden, Teil eines systematischen Verbrechensregimes seitens der Pinochet-Diktatur waren. Wie die übrigen Taten dieses Regimes sind somit auch diese als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen.

Die Anerkennung der in Chile begangenen Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit würde die Verjährungsregelungen des deutschen Strafrechts durchbrechen, da es sich bei diesem Tatbestand um ein nicht-verjährbares internationales Verbrechen handelt.²¹ Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzen voraus, dass die jeweiligen Taten Teil eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs auf eine Zivilbevölkerung waren.²² In der juristischen Aufarbeitung der Diktaturverbrechen in Chile, in deren Rahmen auch einige Verfahren wegen in der Colonia Dignidad und durch ehemalige Mitglieder der Sektensiedlung begangene Verbrechen behandelt wurden, wurde die Einstufung dieser Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestätigt.²³

Die deutsche Justiz hat es bislang vermieden, zu dieser Fragestellung eindeutig Position zu beziehen. Damit lässt sie es zu, dass Täter und Täterinnen von völkerrechtlichen Verbrechen ungestraft davonkommen und zum Teil sogar unbehelligt in Deutschland leben, während die Betroffenen weiterhin auf Gerechtigkeit warten.

a) Verbrechen gegen die Menschlichkeit als völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Verbrechen

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde zwar erst mit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs im Jahre 2002, und somit nach Begehung der Taten, in Deutschland kodifiziert. Jedoch ist er bereits seit den Nürnberger Prozessen gegen die nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher, die zwischen November 1945 und April 1949 stattfanden, anerkannt. Obwohl der Tatbestand auch damals nicht explizit im deutschen

²¹ Vgl. z.B. § 5 VStGB oder Artikel 29 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

²² Siehe zum Beispiel § 7 VStGB oder Artikel 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

²³ So zum Beispiel im Verfahren „Juan Maino“, Corte de Apelaciones de Santiago, 23. Januar 2012.

Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt war, stuften die Richter, unter Verweis auf die besondere Schwere der Taten, einen Teil der durch das nationalsozialistische Regime begangenen Verbrechen als solche gegen die Menschlichkeit ein.²⁴

Die Prozesse in Nürnberg haben die Entwicklung des Völkerstrafrechts maßgeblich geprägt. Im Anschluss an die Verfahren wurden die Nürnberger Prinzipien formuliert, die aus den Verfahren hervorgegangenen Grundsätzen formuliert wurden und die seitdem als verbindliche völkerrechtliche Prinzipien gelten.²⁵ In Prinzip 2 wird festgehalten, dass, „[a]uch wenn das nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ... der Täter nach dem Völkerrecht strafbar [ist].“²⁶ Dieser Grundsatz wird dem Gedanken gerecht, dass die strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverbrechen nicht daran scheitern soll, dass die entsprechenden Tatbestände erst nach Tatbegehung in das jeweilige nationale Recht aufgenommen wurden. Auch beim Verfassen der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde dieser Gedanke berücksichtigt.²⁷ Damit die Täterinnen und Täter der in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen bestraft werden und die Betroffenen dieser Taten Gerechtigkeit bekommen ist es unerlässlich, dass auch die deutsche Rechtsprechung diesem längst anerkannten Grundsatz folgt.

b) Verfahren in anderen europäischen Staaten

Auch in anderen europäischen Staaten kamen Gerichte in den letzten Jahren dem Erfordernis nach, Völkerrechtsverbrechen als solche zu verurteilen, auch wenn die Straftatbestände zum Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung noch nicht im jeweiligen nationalen Recht kodifiziert waren.

In der Schweiz nahm die Bundesanwaltschaft 2011 Ermittlungen gegen den ehemaligen algerischen Verteidigungsminister Khaled Nezzar wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen auf. Nezzar wird vorgeworfen, zwischen 1990 und 1994 in Algerien die Begehung von unzähligen Verbrechen, insbesondere Folter, systematischen Verschleppungen und Mord, angestiftet und autorisiert zu haben.²⁸ Als die ermittelnde Behörde das Verfahren gegen Nezzar unter anderem deshalb einstellen wollte, weil die Vorschriften des Schweizer Strafgesetzbuches betreffend Folter erst 2011 in Kraft traten, die Taten aber bereits in den frühen 1990er Jahren begangen wurden²⁹, wies die Beschwerdekammer diese Einwendung ab. Die Vorwürfe der Folter, so urteilte die Beschwerdekammer, hätte die Bundesanwaltschaft schon deswegen weiterverfolgen müssen,

²⁴ Für nähere Informationen siehe *Judgment* (1947), AJIL, 41 (1), 172, 248-249 und Zentgraf, „Nürnberg“ in *Vergangenheit und Gegenwart* (2013), verfügbar über www.bpb.de/apuz/162881/nuernberg-in-vergangenheit-und-gegenwart?p=all (letzter Zugriff 07.11.2019).

²⁵ Nürnberger Menschenrechtszentrum, *Die Nürnberger Prinzipien · Wegweiser für ein neues Völkerstrafrecht*, verfügbar über www.von-nuernberg-nach-den-haag.de/seite1/die_nuernberger_prinzipien/ (letzter Zugriff 14.11.2019).

²⁶ Ibid.

²⁷ Vgl. auch Art. 7 EMRK.

²⁸ Für mehr Informationen siehe trialinternational.org/latest-post/khaled-nezzar/ (letzter Zugriff 11.11.2019)

²⁹ Vgl. www.trialinternational.org/wp-content/uploads/2019/05/translation-NEZZAR-decision.pdf, para. 7.1 (letzter Zugriff 11.11.2019).

„weil zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Ereignisse sowohl die Schweiz als auch Algerien durch das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gebunden waren.“³⁰

Eine ähnliche Feststellung kann auch mit Sicht auf die während der Pinochet-Diktatur, und speziell der in der Colonia Dignidad, begangenen Verbrechen getroffen werden. Zwar wurde ein Großteil dieser Verbrechen vor Inkrafttreten der Anti-Folter-Konvention begangen. Jedoch war, wie zuvor dargestellt, das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu diesem Zeitpunkt bereits anerkannt. Mit Blick auf die in der Colonia Dignidad begangene Folter im Speziellen ist auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu verweisen, die ein Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen enthält.³¹ Der 1966 verabschiedete Pakt über bürgerliche und politische Rechte wiederholt dieses Verbot in seinem Artikel 7.³² Auch beinhaltet der Pakt in seinem Artikel 9 das Recht auf persönliche Freiheit und in Artikel 10 das Gebot, jene, deren Freiheit entzogen wurde, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln. Chile hat den Pakt am 10.2.1973 ratifiziert, Deutschland am 17.12.1973.

Auch in Spanien konnte eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden. Dort bestätigte der Oberste Gerichtshof im November 2007 die Verurteilung des ehemaligen argentinischen Marineoffiziers Adolfo Scilingo für dessen Beteiligung an Ermordungen und unrechtmäßige Inhaftierungen in Argentinien zwischen 1976 und 1983. Obwohl der Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Spanien weder zur Zeit der Verbrechensbegehung noch bei Beginn des Verfahrens gegen Scilingo kodifiziert war, schlussfolgerte der Oberste Gerichtshof, dass Scilingos Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen seien.

Die Ermittlungen gegen Scilingo in Spanien begannen in den späten 1990er Jahren. Erst im Oktober 2004 jedoch führte Spanien den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in sein nationales Recht ein.³³ Dennoch kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass dies einer Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht im Wege stand. Nach Prüfung der Geschichte des Völkerstrafrechts, angefangen bei den Prozessen in Nürnberg, und unter Verweis auf den oben genannten Artikel 7 EMRK stellte das Gericht fest, dass Artikel 607*bis* des spanischen Strafgesetzbuches bei seiner Einführung bereits bestehende Normen des Völkergewohnheitsrechts übernommen hatte und somit einer Verfolgung nach diesem Tatbestand im Fall Scilingo nicht das Rückwirkungsverbot im Wege stand.³⁴ Zwar hielt das Gericht fest, dass Gewohnheitsrecht zwar grundsätzlich keinen

³⁰ Medienmitteilung des Schweizerischen Bundesstrafgericht vom 06.06.2018, verfügbar über www.bstger.ch/de/media/comunicati-stampa/2018.html (letzter Zugriff 14.11.2019).

³¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Doc. A/RES/217 A (III), verfügbar über www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf (letzter Zugriff 11.11.2019).

³² Art. 7 ICCPR, verfügbar über www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (letzter Zugriff 11.11.2019).

³³ Vgl. Art. 6*bis* Spanisches Strafgesetzbuch.

³⁴ Vgl. Oberster Gerichtshof Spanien, *Sentencia por crímenes contra la humanidad en el caso Adolfo Scilingo*, para. B; verfügbar über

„kompletten Straftatbestand“ schaffen könne, der dann von nationalen Gerichten anwendbar sei. Jedoch können Gerichte sich auch nicht über bereits bestehende Normen des gewohnheitsrechtlich geltenden Völkerstrafrechts hinwegsetzen, wo diese Normen sich auf solche Taten beziehen, die grundlegende Menschenrechte brechen. Da Scilingos Taten ebensolche Verbrechen seien, könne das Gericht nicht akzeptieren, dass Scilingo den strafrechtlichen Charakter seiner Taten zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht gesehen haben kann und ihm somit auch die Möglichkeit einer Strafbarkeit nicht bewusst war.³⁵

Ähnliches gilt auch im Fall der in der Colonia Dignidad begangenen Verbrechen. Vermeidlichen Tätern wie Hopp, die nicht nur an der Begehung der Verbrechen beteiligt waren, sondern die auch an der Zusammenarbeit mit der DINA teilhatten und für die damit die Einordnung dieser Verbrechen in die größere Dimension der Pinochet-Diktatur zumindest sichtbar war, muss der strafrechtliche Charakter ihrer Taten bewusst gewesen sein. Es war allein die zum damaligen Zeitpunkt bestehende politische Lage und die Unterstützung unter anderem aus deutschen politischen und diplomatischen Kreisen, die die straflose Begehung der Verbrechen ermöglichte. Diese Straflosigkeit setzt sich bis heute fort, weshalb ein Tätigwerden deutscher Gerichte und eine Untersuchung der begangenen Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit längst überfällig ist.

*c) Fazit – Deutschland als sicherer Hafen für Täter*innen von Völkerrechtsverbrechen*

Das bisherige Verhalten deutscher Justizbehörden hat den dargestellten Effekt, dass deutsche Täterinnen und Täter in Deutschland einen sicheren Hafen vor strafrechtlicher Verfolgung für die von ihnen begangenen Völkerrechtsverbrechen finden. Dies hat auch der Antifolterausschuss der Vereinten Nationen, der sich im Frühjahr 2019 mit Deutschlands Umsetzung der UN-Antifolterkonvention auseinandersetzte, kritisiert. In seinen abschließenden Bemerkungen äußerten die Ausschussmitglieder Bedenken, dass das Verhalten Deutschland die Straflosigkeit von Täterinnen und Tätern von Folter fördere.³⁶

Das aktuelle Verhalten deutscher Justizbehörden kreiert eine Strafbarkeitslücke, die ebendiese Straflosigkeit von Täterinnen und Tätern von Völkerrechtsverbrechen, die in der Colonia Dignidad begangen wurden, aufrechterhält. Um diese zu schließen ist es unabdingbar, dass auch die deutschen Behörden dem Vorbild anderer Europäischer Staaten folgt und die in Chile begangenen Verbrechen als solche anerkennt, die sie sind: Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

www.derechos.org/nizkor/espana/juicioral/doc/sentencia.html#B.%20La%20aplicabilidad%20al%20caso (letzter Zugriff 11.11.2019).

³⁵ Vgl. auch Wilson, *Spanish Supreme Court Affirms Conviction of Argentine Former Naval Officer for Crimes Against Humanity*, 12 American Society of International Law 1 (2008), verfügbar über www.asil.org/insights/volume/12/issue/1/spanish-supreme-court-affirms-conviction-argentine-former-naval-officer#_edn1 (letzter Zugriff 11.11.2019).

³⁶ UN Committee Against Torture, *Concluding observations on the sixth periodic report of Germany*, 11 July 2019, UN Doc. CAT/C/DEU/CO/6, paras. 19f., verfügbar über tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/DEU/CO/6&Lang=En (letzter Zugriff 12.11.2019).